



Merkblatt 24-Stunden-Shops (Detailhandel)

Dieses Merkblatt informiert Betriebsinhaber/innen und Interessierte über die wichtigsten rechtlichen Anforderungen für den Betrieb eines 24-Stunden-Shops.

Diese Anforderungen sind in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Bestimmungen im kantonalen Gastgewerbegesetz (GGG), im Kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG), im Eidgenössischen Arbeitsgesetz (ArG) und in der aktuell gültigen Polizeiverordnung der Stadt Dübendorf (PVO)

Der Begriff 24-Stunden-Shop bezeichnet einen Betrieb, der Tag und Nacht geöffnet hat, also z.B. Bäckereien, Kioske, Shops. Ein 24-Stunden-Shop ist ein Laden, **kein Gastronomiebetrieb**. Das Konsumieren vor Ort ist nicht gestattet!

1. Alkoholverkauf
 - a. Betriebe, die Alkohol verkaufen, brauchen ein sogenanntes Klein- und Mittelverkaufs-patent. Dafür muss man handlungsfähig sein (handlungsfähig im Sinne des Gesetzes) und Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebs bieten.
 - b. Betriebe, die keinen Alkohol verkaufen, brauchen kein Patent.
2. Öffnungszeiten

Das RLG macht keine zeitlichen Vorschriften für Montag bis Samstag. Am Sonntag müssen die Detailhandelsbetriebe in der Regel geschlossen sein. Davon ausgenommen sind Klein-läden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m² (Bruttofläche), welche keine Arbeit-nehmende beschäftigen (siehe auch Arbeitszeiten Angestellte / Familienbetriebe).
3. Arbeitszeiten Angestellte / Familienbetriebe
 - a. Das ArG regelt die Arbeits- und Ruhezeiten für Mitarbeitende.
 - b. Nachtarbeit (zwischen 23 Uhr und 6 Uhr) und Sonntagsarbeit sind untersagt. Ausnah-men davon benötigen grundsätzlich eine Bewilligung einerseits vom Amt für Wirt-schaft und Arbeit (AWA) und andererseits von der Stadt Dübendorf.
 - c. Das ArG ist nicht anwendbar auf Familienbetriebe. Als Familie nach ArG gelten Ver-wandte in direkter auf- und absteigender Linie (Eltern sowie Kinder und deren Familie). Weitere Verwandte (Geschwister, Cousins etc.) gelten nicht als Familie und dürfen deshalb nicht in der Nacht und am Sonntag arbeiten.
4. Jugendschutz

Es ist verboten, Bier, Wein und Apfelwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie Spirituosen, Alcopops und Aperitifs an Jugendliche unter 18 Jahren zu verkaufen.
5. Abfall / Littering
 - a. Wer Ess- und Trinkwaren anbietet, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlung muss neben einer Busse auch mit der Übernahme der Reinigungskosten zu übernehmen.
 - b. In Klein- und Mittelverkaufsbetrieben dürfen gekaufte Waren nicht im Lokal konsumiert werden.

Bei Fragen steht Ihnen die Stadt Dübendorf, Abteilung Sicherheit, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, Telefon +41 44 801 67 55 oder sicherheit@duebendorf.ch gerne zur Verfügung.